

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2014/16 vom 3. Dezember 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2014_16

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2014/16 du 3 décembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2014/16 del 3 dicembre 2013

Regeste

Art. 15 Abs. 1 AVIG, Art. 27 Abs. 2 ATSG. Vermittlungsfähigkeit zwischen Anmeldung und Abreise ins Ausland nicht gegeben, da die Beschwerdeführerin dem Arbeitsmarkt nur für kurze Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Beratungspflicht bezüglich der Folgen der geplanten Auslandabwesenheit auf die Vermittlungsfähigkeit. Frage des Vertrauensschutzes bei ungenügender Aufklärung. Rückweisung zu weiteren Abklärungen und zur Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin bei rechtzeitiger Aufklärung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Ferien verzichtet hätte (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2015, AVI 2014/16). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg Haltinner, Versicherungsrichter Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Marie Löhner; a.o. Gerichtsschreiberin Michèle Hess. Entscheid vom 5. Mai 2015 in Sachen A. ____, Beschwerdeführerin, gegen RAV St. Gallen, Unterstrasse 4, Postfach, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegner, vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rechtsdienst, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, betreffend Vermittlungsfähigkeit (zeitliche Einschränkung und Vertrauensschutz) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Anfechtungsgegenstand und damit der maximal mögliche Umfang des Streitgegenstandes wird in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid bestimmt (BGE 131 V 164 f. E 2.1). Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Vermittlungsfähigkeit für die Zeit vom 1. November 2013 bis zum 31. Januar 2014. Die vorsorgliche Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit zufolge fristloser Kündigung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

E. 2

2.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis = Urteil des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 17. Juni 2003, C 272/02). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). Bei fehlenden Aktivitäten oder bei Dispositionen, die der Annahme der Vermittlungsbereitschaft entgegenstehen, kann sich die versicherte Person nicht darauf berufen, sie habe die Vermittlung und Suche einer Arbeit gewollt (BGE 122 V 266 f. E. 4).

2.2 Um vermittlungsfähig zu sein, muss eine versicherte Person für die Stellen in der Regel innert Tagesfrist erreichbar und täglich zum Antritt einer Beschäftigung oder arbeitsmarktlichen Massnahme in der Lage sein (vgl. Thomas Nussbaumer, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. A., Rz 268). Eine versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung steht, gilt in der Regel als nicht vermittlungsfähig (BGE 126 V 521 f. E. 3a; AVIG-Praxis ALE, Januar 2014, Rz B226f.). Entscheidend für die Beurteilung des Einzelfalls ist dabei, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ein Arbeitgeber die versicherte Person für die konkret zur Verfügung stehende Zeit noch einstellen würde (SVR-ALV 2000 Nr. 1 E. 2a mit Hinweisen). Sind die Anstellungschancen unter den gegebenen Umständen als gering zu bezeichnen, so muss die Vermittlungsfähigkeit im Sinn von Art. 15 Abs. 1 AVIG verneint werden (ARV 1991 Nr. 3 S. 24 E. 2a in fine mit Hinweisen). Gemäss Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wird davon ausgegangen, dass die Vermittlungsfähigkeit zu bejahen ist, wenn die versicherte Person dem Arbeitsmarkt für mindestens drei Monate zur Verfügung steht. Steht die versicherte Person weniger als drei Monate dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, so wird die Vermittlungsfähigkeit anhand der konkreten Umstände näher geprüft (AVIG-Praxis ALE, Rz B227).

2.3 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Januar 2014 verneint, da diese vom 25. Dezember 2013 bis 31. Januar 2014 landesabwesend gewesen sei und vor Reiseantritt nur für kurze Zeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden habe (act. G 3.1/A32 und A45). Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, sie sei vermittlungsfähig gewesen, weil bei ihren beiden Vorstellungsgesprächen die Ferien keinen Hinderungsgrund für eine Einstellung dargestellt hätten. Zudem macht sie geltend, sie habe sich während den Ferien wie vorgeschrieben beworben und ein Vorstellungsgespräch hätte telefonisch (z.B. per Skype) stattfinden können (act. G 5). Die Modalitäten der Erreichbarkeit werden zwischen der versicherten Person und der zuständigen Stelle vereinbart (Art. 22 Abs. 4 AVIV). Es ist den Akten nicht zu entnehmen, dass abgemacht worden wäre, die Beschwerdeführerin müsse nicht auch per Post kurzfristig erreichbar sein. Ohne Abmachung kann die Versicherte nicht einfach davon ausgehen, die telefonische Erreichbarkeit sei ausreichend. Selbst wenn die Erreichbarkeit als solche bejaht werden könnte, wäre die Verfügbarkeit zu verneinen, denn die Rückreise an den Wohnort war zu weit und zu umständlich, als dass eine kurzfristige Verfügbarkeit angenommen werden könnte. Die Erreichbarkeit innert Tagesfrist und die tägliche Bereitschaft zum Antritt der Beschäftigung kann während den Ferien der Beschwerdeführerin in Australien und Asien nicht bejaht werden (vgl. act. G 3). Somit war die Beschwerdeführerin während den Ferien vom 25. Dezember bis 31. Januar 2014 nicht vermittlungsfähig. Zuvor ist sie ab 1. November 2013 etwa sieben Wochen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden,

womit eine Zeitspanne von weniger als drei Monaten zur Beurteilung steht. Es sind folglich die konkreten Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Das Verhältnis der Zeit der Anwesenheit vor den Ferien zur Zeit der Abwesenheit (ca. sieben zu ca. fünf Wochen) ist für die Arbeitsvermittlung ungünstig. So ist in der Regel ein geplanter längerer Ferienbezug gleich zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses einer Anstellung nicht förderlich. Es werden - wie der Beschwerdegegner in der Beschwerdeantwort zutreffend ausführt - in der Regel Personen bevorzugt, welche beim gewünschten Stellenantritt zur Verfügung stehen. Die Beschwerdeführerin selber gab an, dass beide Firmen, mit denen sie ein Vorstellungsgespräch führte, einen Stellenantritt vor den Ferien gewünscht hätten. In beiden Fällen erhielt die Beschwerdeführerin eine Absage, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass die eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle spielte, auch wenn laut Beschwerdeführerin mangelnde Erfahrung als Begründung angegeben wurde. Wegen anderweitiger Disposition ist demnach die Vermittlungsfähigkeit auch in der Zeit ab Antragstellung bis Ferienbeginn nicht gegeben.

E. 3

3.1 Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin für die Zeit ab Antragstellung bis Ferienantritt aufgrund einer Verletzung der Beratungspflicht seitens des Beschwerdegegners so zu stellen ist, wie wenn ihre Vermittlungsfähigkeit gegeben wäre. Für die Zeit des Ferienbezugs stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes zum vorneherein nicht, weil die Beschwerdeführerin wusste bzw. darauf hingewiesen worden war, dass ein solcher nur unbezahlt, d.h. ohne Taggeldzahlung erfolgen könnte. 3.2 Gemäss Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) hat jede Person Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Diese Bestimmung stipuliert ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Die Beratungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane dient dazu, der berechtigten Person positiv den Weg aufzuzeigen, auf dem sie zu der gesetzlich vorgesehenen Leistung gelangt. Der Umfang der Beratung richtet sich in erster Linie nach der Schwierigkeit des jeweiligen Normenkomplexes und nach dem Grad der Angewiesenheit der leistungsberechtigten Person auf beratende Hilfe. Zum Kern dieser Beratungspflicht gehört, die versicherte Person darauf hinzuweisen, dass ihr Verhalten eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden kann (BGE 131 V 479 f. E. 4.3 mit Hinweisen). Wird diese Beratungspflicht verletzt, so ist dies einer unrichtig erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleichzusetzen und dieser hat in Nachachtung der Grundsätze zum Vertrauensprinzip hierfür einzustehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, wo eine Auskunft, entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, unterbleibt (BGE 131 V 480 f. E. 5). 3.3 Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), der den Bürger und die Bürgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen

hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Bei unterbliebener - gebotener - Auskunft gelten diese Grundsätze analog (wobei die dritte Voraussetzung diesfalls lautet: wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen; BGE 131 V 480 f. E. 5).

3.4 Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, sie sei hinsichtlich der Auswirkungen der Ferien auf die Vermittlungsfähigkeit ungenügend aufgeklärt worden. Sie habe bei der Anmeldung ihre Ferien angegeben. Hätte sie um die Auswirkungen des Ferienbezugs auf den Taggeldanspruch gewusst, hätte sie auf die Ferien verzichtet. Im Beratungsprotokoll der RAV-Beraterin über das Erstgespräch vom 7. November 2013 ist denn auch angemerkt worden: "Lange Ferien geplant Ende Jahr". Ebenfalls aufgeführt ist, dass die Abwesenheitsmeldung erklärt worden sei, namentlich dass fünf kontrollfreie Bezugstage ab 60 Taggeldern möglich seien (act. G 3.1/A50). Die Beschwerdeführerin führt aus, die RAV-Beraterin habe ihr mitgeteilt, die Ferien seien unbezahlt, ansonsten gäbe es keine Einschränkungen (act. G 1, vgl. auch act. G 3.1/B 37). Wenn die Beschwerdeführerin angab, sie plane Ende Jahr lange Ferien, wenn auch ohne präzise Daten zu nennen, und sich diesbezüglich nach allfälligen Einschränkungen erkundigte, so ergab sich daraus ein Beratungsbedarf bezüglich der Vermittlungsfähigkeit. Denn auf Grund der geäusserten Absicht stand eine Disposition der Beschwerdeführerin über einen mehrwöchigen Zeitraum innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit im Raum, welche die Vermittlungsfähigkeit in Frage stellte. Weiter steht aufgrund der Akten fest, dass die Beschwerdeführerin mit Meldung vom 11. Dezember 2013 Ferien vom 25. Dezember 2013 bis 31. Januar 2014 anzeigte (act. G 3.1/A25) und gemäss Protokoll am 13. Dezember 2013 von der RAV-Beraterin telefonisch über eine drohende Aberkennung der Vermittlungsfähigkeit und damit über eine Gefährdung des Taggeldanspruchs informiert wurde (act. G 3.1/A50). Somit stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes, wenn die Beschwerdeführerin gestützt auf die Auskunft, es gebe im Zusammenhang mit dem (unbezahlten) Ferienbezug keine weiteren Einschränkungen, nach dem Erstgespräch vom 7. November 2013 Dispositionen getroffen hat, die sie nach Erhalt der Informationen durch die RAV-Beraterin am 13. Dezember 2013 nicht mehr ohne Nachteil rückgängig machen konnte (act. G 3.1/A50). Diesbezüglich ist der Sachverhalt zu wenig abgeklärt. Der Beschwerdegegner, an welchen die Sache zurückzuweisen ist, wird zu ermitteln haben, ob und welche Dispositionen die Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen dem Beratungsgespräch vom 7. November 2013 und der telefonischen Aufklärung vom 13. Dezember 2013 bezüglich ihrer Ferien getroffen hat und ob sie diese nicht ohne Nachteil hätte rückgängig machen können (z.B. durch Einholen von Reisebuchungsbestätigungen und Abklärung der Annulationsbedingungen). Aufgrund dieser Abklärungen wird zu beurteilen sein, ob die Beschwerdeführerin bei rechtzeitiger Aufklärung (beim Erstgespräch vom 7. November 2013) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Ferien verschoben bzw. darauf verzichtet hätte, um den Taggeldanspruch nicht auch für die Zeit ab Antragstellung bis Ferienantritt zu verlieren.

3.5 Gestützt auf diese Überlegungen ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und anschliessenden Neuverfügung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der

Einspracheentscheid vom 13. März 2014 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und anschliessenden Neuverfügung an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.